

**Verkehrsclub Deutschland (VCD) e. V.**

## **Satzung des VCD Kreisverbands Passau/Freyung-Grafenau e. V. vom 12.01.2023**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V.“, abgekürzt: „VCD Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V.“ bzw. „VCD Passau/Freyung-Grafenau e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR 1458 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Passau.
3. Der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des VCD Bayern e. V. und erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclub Deutschland auf Kreisebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
2. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

- a) die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
- b) die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
- c) die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- d) die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
- e) den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
- f) eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und-Planung;
- g) den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
- h) den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
- i) den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
- j) eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer, Planer, Politiker und Vereinsmitglieder;
  - b) Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
  - c) Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
  - d) Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben.
  - g) Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten und bei gesetzgeberischen Maßnahmen.
4. Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. mit Gruppen- oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. unterstützt den Verkehrsclub Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. ist jede natürliche und juristische Person, die
  - als Mitglied im Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland (VCD e. V.) geführt wird,
  - deren Wohn- oder Geschäftssitz in den Kreisen Passau oder Freyung-Grafenau liegt, oder die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
2. Der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und des Austritts eines Mitglieds auf den VCD e. V. Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
3. Die vor der Gründung des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. in den VCD e. V. Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. liegt, sind Mitglieder

des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V., es sei denn, der Vorstand des Kreisverbandes verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.

4. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. endet durch den Umzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V., durch Austritt aus dem VCD e. V. Bundesverband, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Ausland leben und ihren letzten Wohnsitz innerhalb Deutschlands im Gebiet des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. hatten, sind dem Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. zugeordnet.
6. Der Kreisvorstand kann Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Gebietes des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. haben, auf ihren Antrag hin im Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. aufnehmen. Diese Mitglieder dürfen sich nicht weiter an Wahlen ihres vorherigen Kreisverbandes beteiligen und dort Ämter übernehmen oder ausüben. Dem Landes- und Bundesverband ist die Aufnahme derartiger Mitglieder in den Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. innerhalb von zwei Wochen zur Berichtigung der Mitgliederverzeichnisse mitzuteilen.
7. Der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim VCD e. V. Bundesverband oder beim VCD Bayern e. V. beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes.

## **§ 5 Stimmrecht**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Jahreshauptversammlung;
  - b. der Vorstand.

## § 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V. und zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - d) die Beschlussfassung zu Anträgen,
  - e) die Änderung der Satzung;
  - f) die Auflösung des Kreisverbandes
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bekanntzugeben.
- 2a. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Liegen gewichtige Gründe vor, die gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen, kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands als „virtuelle Versammlung“ ohne persönliche Anwesenheit abgehalten werden. Die Mitglieder üben dann ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
5. Änderungen der Satzung bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bayern e. V.
6. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, das Gesetz, die Kreis-, Landes- oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung.
9. Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt;
  - b) dem/der Schatzmeister/in;
  - c) maximal bis zu sieben weiteren Mitgliedern nach Beschluss der Jahreshauptversammlung.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Jahreshauptversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes Passau/Freyung-Grafenau e. V.
4. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.
5. Der Vorstand bestimmt den/die Vertreter/in für den Landesausschuss.
6. Der Vorstand hat das Recht zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bayern e. V.
4. über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
6. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vereinsvermögen dem VCD Bayern e. V., gegebenenfalls dem VCD e. V. Bundesverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

1. Bis zur Gründung eines Kreisverbandes im Kreis Freyung-Grafenau werden die Mitglieder dieses Kreises durch den Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. mitbetreut und vertreten. Mitglieder aus dem Kreis Freyung-Grafenau haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder aus dem Kreis Passau.
2. Mit Gründung eines Kreisverbandes Freyung-Grafenau wird der Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau e. V. in Kreisverband Passau umbenannt. Der Kreisverband PASSAU umfasst dann nur noch den Kreis Passau.
3. Nach der Gründung eines Kreisverbandes Freyung-Grafenau dürfen Mitglieder dieses Kreisverbandes sich nicht weiter an Wahlen des Kreisverbandes Passau beteiligen. Sie dürfen nicht weiter Ämter im Kreisverband Passau übernehmen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzungen des VCD Bayern e. V. und des VCD e. V. Bundesverbandes. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
2. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12.01.2023 in Passau beschlossen.

Passau, den 12.01.2023